

Latente Steuern und deren risikomindernde Wirkung – Auswirkungen der DVO-Änderungen

DEVK

Dr. Matthias Wolf
Leiter quantitatives Risikomanagement DEVK

Qx-Club Köln 06.10.2020

Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern?

Was ist Risikominderung durch latente Steuern?



Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus?

Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern?

Was ist Risikominderung durch latente Steuern?



Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus?

Artikel 15

1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfassen und bewerten latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gemäß Artikel 9 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, **anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG** (d. h. gemäß den Artikeln 76 bis 85 dieser Richtlinie, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) **und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.**

3. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schreiben latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zu, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

17.1.2015	DE	Amendement der Europäischen Union	L 12/1
II			
(Richtlinie ohne Gesetzescharakter)			
VERORDNUNGEN			
DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION			
vom 10. Oktober 2014			
zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)			
(Text von Bedeutung für den EWR)			
INHALTSVERZEICHNIS			
TITEL I BEWERTUNG UND RISIKOSENSITIVE EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (SÄULE I, VERBESSERTE GOVERNANCE)	20		
SÄULE II UND ERWÄHNTES TRANSPARENZ (SÄULE III)	20		
KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen	20		
ABSCHNITT 1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze	20		
ABSCHNITT 2 Externe Ratings	24		
KAPITEL II Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	25		
KAPITEL III Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen	29		
ABSCHNITT 1 Allgemeine Bedingungen	29		
ABSCHNITT 2 Datenqualität	31		
ABSCHNITT 3 Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	32		
UNTERABSCHNITT 1 Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegende Annahmen	32		
UNTERABSCHNITT 2 Der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegende Informationen	34		
UNTERABSCHNITT 3 Zahlungsstromprojektionen für die Berechnung der besten Schätzwerte	35		
UNTERABSCHNITT 4 Risikoprämie	37		
UNTERABSCHNITT 5 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt	39		
UNTERABSCHNITT 6 Aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbare Beträge	39		
ABSCHNITT 4 Massegebliche risikolose Zinskurve	40		
UNTERABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen	40		
UNTERABSCHNITT 2 Risikolose Basiszinskurve	41		
UNTERABSCHNITT 3 Volatilitätsanpassung	42		
UNTERABSCHNITT 4 Matching-Anpassung	43		
ABSCHNITT 5 Geschäftsbereiche	44		
ABSCHNITT 6 Proportionalität und Vereinfachung	45		
KAPITEL IV Eigenmittel	47		
ABSCHNITT 1 Bestimmung der Eigenmittel	47		
UNTERABSCHNITT 1 Aufsichtliche Genehmigung der ergänzenden Eigenmittel	47		

Artikel 9

2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 **übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards**, sofern die in diesen Standards enthaltenen Bewertungsmethoden mit dem in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bewertungsansatz in Einklang stehen. Lassen diese Standards mehr als eine Bewertungsmethode zu, so wenden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Bewertungsmethoden an, die mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG in Einklang stehen.

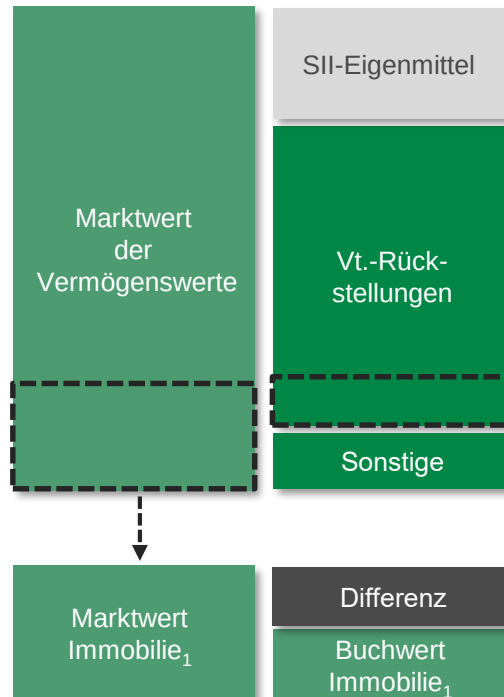
Artikel 15

2. Unbeschadet des Absatzes 1 bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, **anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG** (d. h. gemäß den Artikeln 76 bis 85 dieser Richtlinie, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) **und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.**

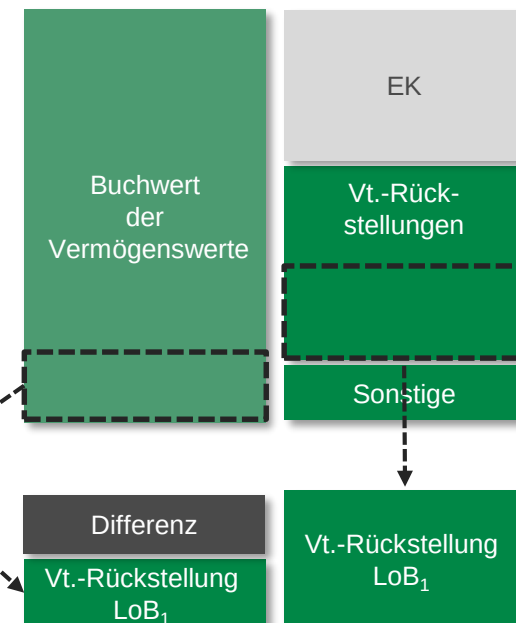
Für Ansatz und Bewertung latenter Steuern sind grundsätzlich die **Regelungen des IAS 12** relevant, d.h. **alle Positionen der Solvenzbilanz und der Steuerbilanz werden verglichen.** Die sich ergebenden Differenzen werden dann mit dem gemäß Steuerrecht maßgeblichen Steuersatz belegt, sofern sie im Sinne des **IAS 12 temporär sind.**

Grundlage bilden die Einzelpositionen der Solvenz- und der Steuerbilanz

Solvenzbilanz



Steuer-Bilanz



Sofern diese Differenzen temporär sind, können sie in Zukunft zu steuerpflichtigen Gewinnen führen. Dafür muss eine latente Steuerverbindlichkeit in Höhe dieser Steuern gestellt werden:

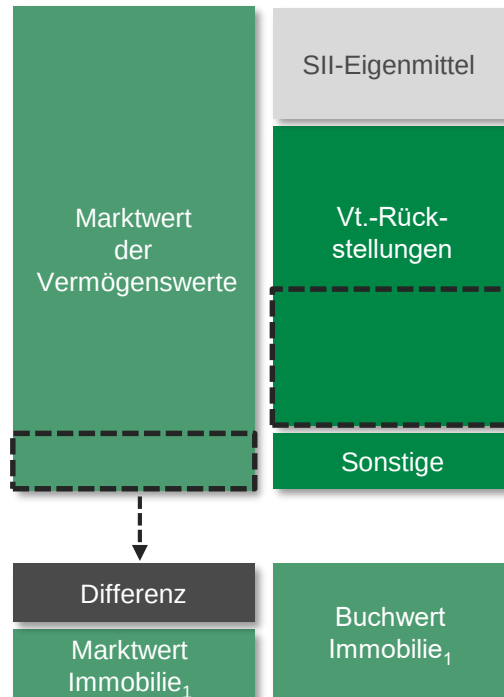
Differenz

· Steuersatz =

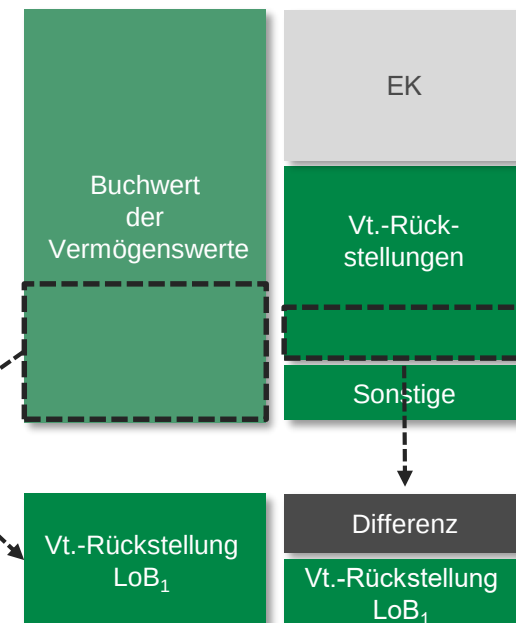
Passive lat. St.

Grundlage bilden die Einzelpositionen der Solvenz- und der Steuerbilanz

Solvenzbilanz



Steuer-Bilanz



Sofern diese Differenzen temporär sind, können sie in Zukunft zu Verlusten und somit zu geringeren steuerpflichtigen Gewinnen führen. Dafür kann (eingeschränkt) eine latente Steuerforderung gestellt werden:

$$\text{Differenz} \cdot \text{Steuersatz} = \text{Aktive lat. St.}$$

Solvenzbilanz (vor lat. St.)

	SII-Eigenmittel 300
Marktwert der Vermögenswerte 1.000	Vt.-Rück- stellungen 700

Steuer-Bilanz

	EK 200
Buchwert der Vermögenswerte 800	Vt.-Rück- stellungen 600

Passive lat. St.

$$= 30\% \cdot (1000 - 800) = 60$$

Aktive lat. St.

$$= 30\% \cdot (700 - 600) = 30$$

Solvenzbilanz

	SII-Eigenmittel 270
Marktwert der Vermögenswerte 1.000	Vt.-Rück- stellungen 700
Aktive lat. St. 30	Passive lat. St. 60

- Durch die Berücksichtigung der latenten Steuern (Passivüberhang) verringern sich die SII-Eigenmittel.
- Falls, wie in diesem Beispiel, alle Differenzen temporär und der Steuersatz bei allen Positionen einheitlich ist, kann der Eigenmittel-Effekt vereinfacht als Steuersatz mal Differenz zwischen EK und SII-EM ermittelt werden.

Bei der Ermittlung der Bewertungsdifferenzen in den vt. Rückstellungen Leben sind folgende Besonderheiten gemäß BaFin Auslegungsentscheidung zu beachten:

...

Wert der vt. Rückstellungen für Solvabilitätszwecke

Der Wert der vt. Rückstellungen für Solvabilitätszwecke ist gemäß Art. 15 Abs. 2 DVO der in der Solvabilitätsübersicht dargestellte Wert der vt. Rückstellungen gemäß den Art. 76 bis 85 der Solvency-II-Richtlinie.

Dieser berücksichtigt daher evtl. Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft (siehe hierzu Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015). Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen nach § 351 und § 352 VAG auf die vt. Rückstellungen sind entsprechend einzubeziehen.

Heranzuziehende steuerliche Bewertung der vt. Rückstellungen

In die für die Bewertung der latenten Steuern heranzuziehende steuerliche Bewertung der vt. Rückstellungen sind die folgenden vt. Rückstellungsarten einzubeziehen (soweit einschlägig):

- HGB-Deckungsrückstellung einschließlich der Zinszusatzreserve
- Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RfB); in der Lebensversicherung, der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr **ausschließlich die festgelegten Anteile der RfB**

...

D.h. die vt. Rückstellungen der Steuerbilanz sind zur Ermittlung der Bewertungsunterschiede für die Berechnung der latenten Steuern um die nicht festgelegten Teile der RfB zu reduzieren!

Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern? ✓

Was ist Risikominderung durch latente Steuern?

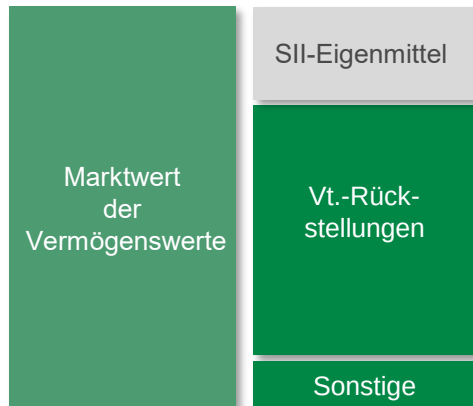


Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

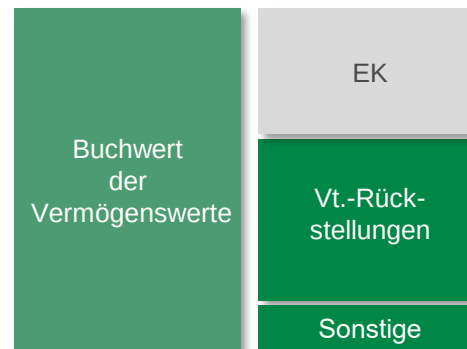
Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus?

Risikominderung durch latente Steuern ergibt sich grundsätzlich durch die Änderung der latenten Steuern im Stress

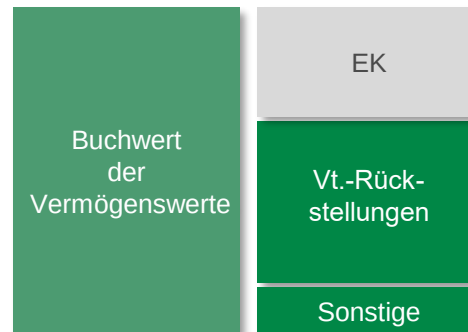
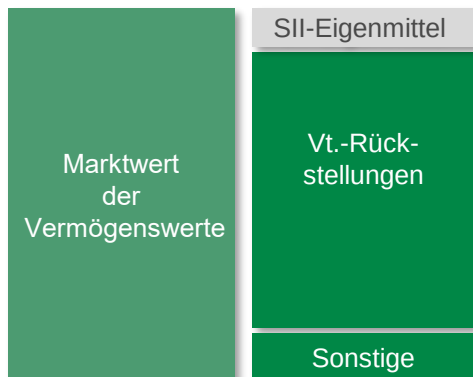
Solvenzbilanz (vor lat. St.)



Steuer-Bilanz



Eintritt des 200-Jahres-Ereignis (SCR)



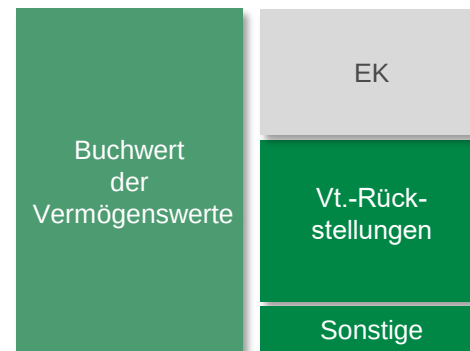
I.A. ändern sich die Bewertungsdifferenzen durch den Marktwertverlust dahingehend, dass die **passiven latenten Steuern sinken** bzw. die **aktiven latenten Steuern steigen** und somit den Verlust in den SII-Eigenmitteln reduzieren

Risikominderung durch latente Steuern kann das SCR um bis zu 30% reduzieren

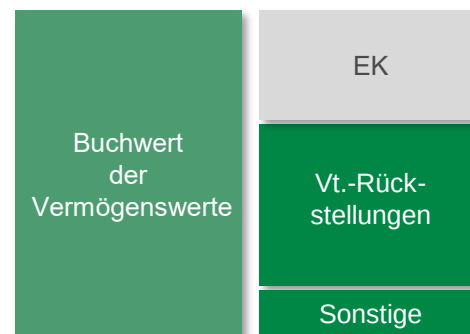
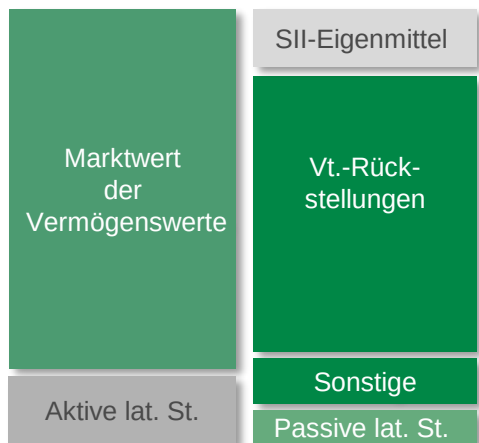
Solvenzbilanz



Steuer-Bilanz



Eintritt des 200-Jahres-Ereignis (SCR)



Die Risikominderung kann also als Differenz zwischen dem latenten Steuersaldo vor und nach Stress definiert werden

17.1.2015	DE	Amendblatt der Europäischen Union	L 12/1
II			
(Richtlinie ohne Gesetzescharakter)			
VERORDNUNGEN			
DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION			
vom 10. Oktober 2014			
zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungsstätigkeit (Solvabilität II)			
(Text von Bedeutung für den EWR)			
INHALTSVERZEICHNIS			
TITEL I BEWERTUNG UND RESISTENTIVE EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (SÄULE I, VERBESSERTE GOVERNANCE)	20		
SÄULE II UND ERWÄHNT TRANSPARENTIE (SÄULE III)	20		
KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen	20		
ABSCHNITT 1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze	20		
ABSCHNITT 2 Externe Ratings	24		
KAPITEL II Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	25		
KAPITEL III Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen	29		
ABSCHNITT 1 Allgemeine Bedingungen	29		
ABSCHNITT 2 Datenqualität	31		
ABSCHNITT 3 Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	32		
UNTERABSCHNITT 1 Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegende Annahmen	32		
UNTERABSCHNITT 2 Der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegende Informationen	34		
UNTERABSCHNITT 3 Zahlungsstromprojektionen für die Berechnung der besten Schätzwerte	35		
UNTERABSCHNITT 4 Risikomarge	37		
UNTERABSCHNITT 5 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt	39		
UNTERABSCHNITT 6 Aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbare Beträge	39		
ABSCHNITT 4 Maßgebliche risikolose Zinskurve	40		
UNTERABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen	40		
UNTERABSCHNITT 2 Risikolose Basiszinskurve	41		
UNTERABSCHNITT 3 Volatilitätsanpassung	42		
UNTERABSCHNITT 4 Maching-Anpassung	43		
ABSCHNITT 3 Geschäftsbereiche	44		
ABSCHNITT 4 Proportionalität und Vereinfachung	45		
KAPITEL IV Eigenmittel	47		
ABSCHNITT 1 Bestimmung der Eigenmittel	47		
UNTERABSCHNITT 1 Aufsichtliche Genehmigung der ergänzenden Eigenmittel	47		

Artikel 207

1. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem unmittelbaren Verlust eines Betrags ergäbe, der der Summe folgender Posten entspricht:
 - (a) der Basissolvenzkapitalanforderung nach Artikel 103 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG;
 - (b) der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 206;
 - (c) der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach Artikel 103 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG.

...

Solvenzbilanz

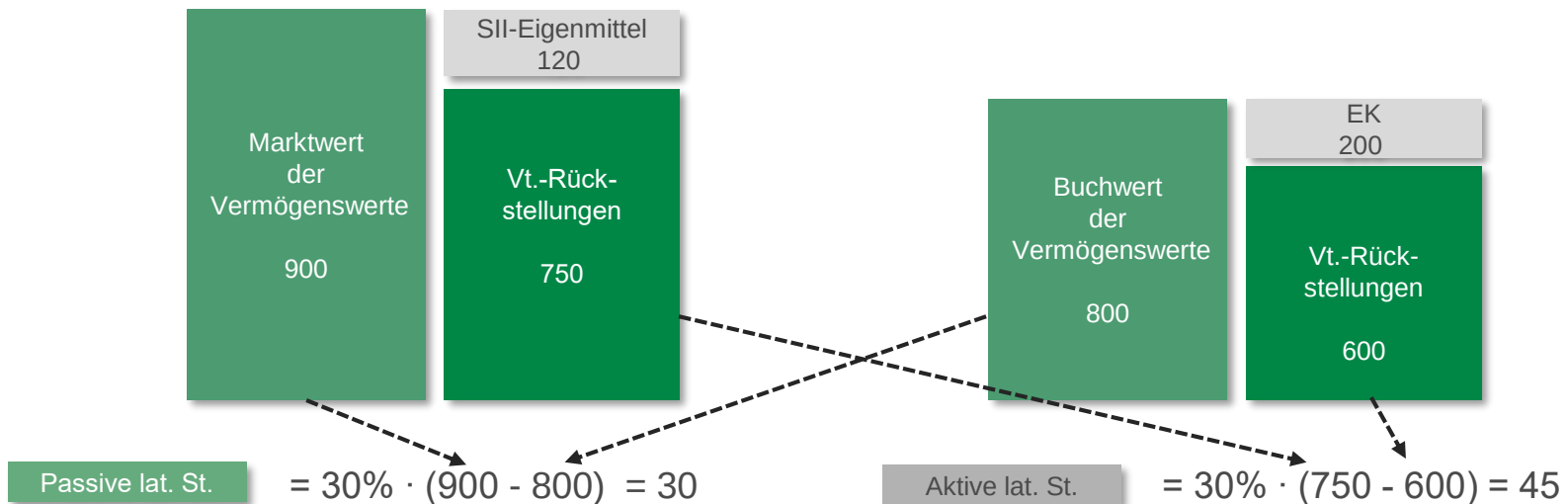
	SII-Eigenmittel 270
Marktwert der Vermögenswerte 1.000	Vt.-Rück- stellungen 700
Aktive lat. St. 30	Passive lat. St. 60

Steuer-Bilanz

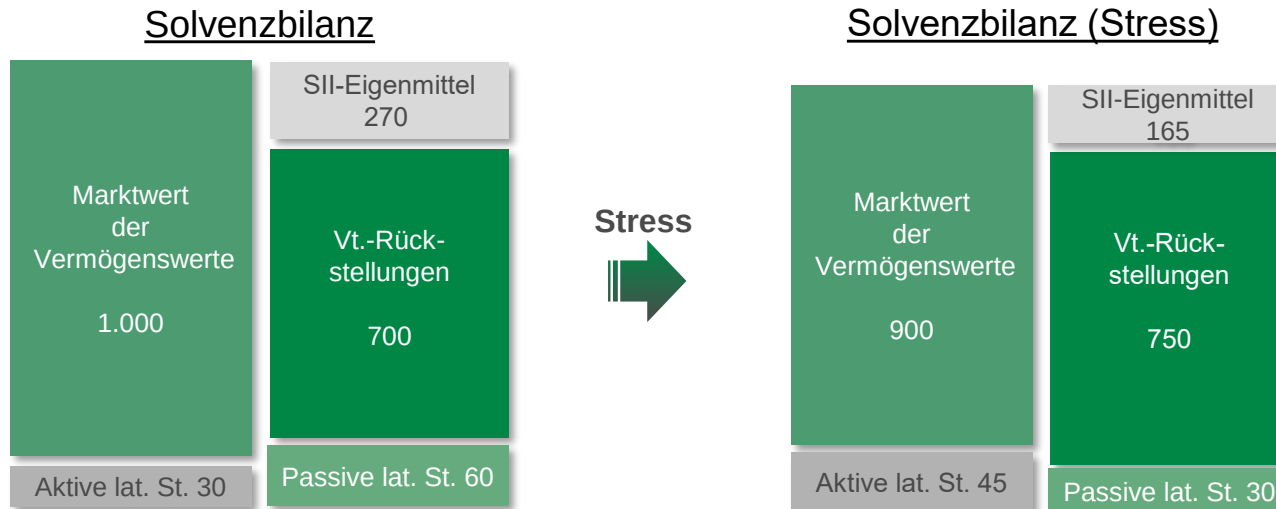
	EK 200
Buchwert der Vermögenswerte 800	Vt.-Rück- stellungen 600

Annahme:

Eintritt des 200 Jahres-Ereignisses reduziert den MW der Vermögenswerte um 100 und erhöht die SII Rückstellung um 50

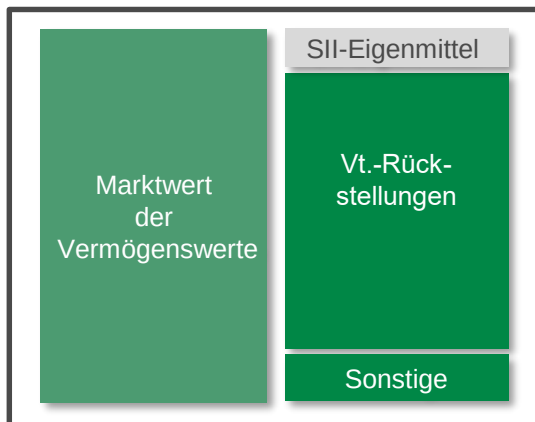
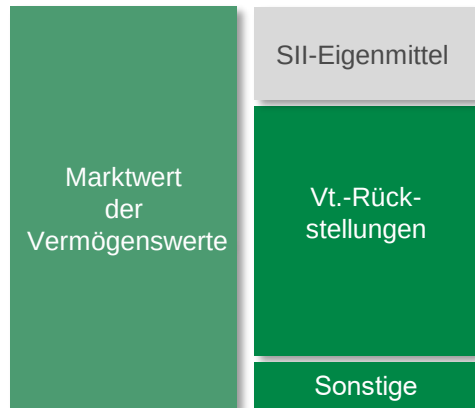


Das Passivsaldo latenter Steuern in der Solvenzbilanz in Höhe von 30 wird somit im Stress zu einem Aktivsaldo in Höhe von 15. Die Eigenmittelreduktion von 150 wird also um 45 abgemildert.



Risikominderung latenter Steuern = 45

Solvenzbilanz (vor lat. St.)



Herausforderung:

Da das SCR durch Aggregation einzelner Risiken entsteht gibt es im Standardmodell grundsätzlich **keine gestresste Solvenzbilanz, die den Eigenmittelverlust in Höhe des gesamten SCR** vor Risikominderung latenter Steuern beinhaltet. Gestresste Solvenzbilanzen liegen somit lediglich pro Einzel-Risiko vor.

Mögliche Ansätze:

Herleitung angepasster SCR einzelner Risiken derart, dass die Summe der Einzelnen das Gesamt-SCR ergeben durch Allokation des Diversifikationseffekts und ggf. der Risikominderung durch ZÜB z.B. mittels

- Proportionaler Allokation
- Allokation gemäß Kovarianz-Prinzips

Erstellung einer gestressten Solvenzbilanz durch Berücksichtigung dieser SCR in den jeweiligen Bilanzpositionen.

Steuerbilanz

Buchwert der Vermögenswerte	EK
	Vt.-Rück- stellungen
	Sonstige



Buchwert der Vermögenswerte	EK
	Vt.-Rück- stellungen
	Sonstige

Herausforderung:

Teilweise können sich die Marktwertänderung auch auf die HGB/Steuer-Bilanz auswirken, z.B. durch Abschreibungen oder Ausfall, auswirken. Diese Änderungen beeinflussen damit auch die latenten Steuern. Daher müssen die Auswirkung der SCR-Stresse auf die HGB/Steuer-Bilanz zumindest vereinfacht geschätzt werden.

Mögliche Ansätze:

Vereinfachte Herleitung einer gestressten HGB/Steuer-Bilanz unter Annahme der für die SII-Bilanz ermittelten Marktwertverlusten in den einzelnen Bilanzpositionen unter Berücksichtigung von

- Ab-/Zuschreibungsregeln
- Ausfällen
- Ggf. Verschiebung der Verluste in andere Bilanzpositionen bei Look-Through

Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern? ✓

Was ist Risikominderung durch latente Steuern? ✓



Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus?

Artikel 15

1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfassen und bewerten latente Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, die gemäß Artikel 9 für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 bewerten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen latente Steuern, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die sich aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste ergeben, anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. gemäß den Artikeln 76 bis 85 dieser Richtlinie, wenn es sich um versicherungstechnische Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken.

3. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schreiben latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zu, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

17.1.2015	DE	Amendement der Europäischen Union	L 12/1
II			
(Richtlinie ohne Gesetzescharakter)			
VERORDNUNGEN			
DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION			
vom 10. Oktober 2014			
zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)			
(Text von Bedeutung für den EWR)			
INHALTSVERZEICHNIS			
TITEL I BEWERTUNG UND RESILIENTE EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (SÄULE I, VERBESSERTE GOVERNANCE)	20		
SÄULE II UND ERGÄNZTE TRANSPARENZ (SÄULE III)	20		
KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen	20		
ABSCHNITT 1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze	20		
ABSCHNITT 2 Externe Ratings	24		
KAPITEL II Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	25		
KAPITEL III Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen	29		
ABSCHNITT 1 Allgemeine Bedingungen	29		
ABSCHNITT 2 Datenqualität	31		
ABSCHNITT 3 Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	32		
UNTERABSCHNITT 1 Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegende Annahmen	32		
UNTERABSCHNITT 2 Der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegende Informationen	34		
UNTERABSCHNITT 3 Zahlungsstromprojektionen für die Berechnung der besten Schätzwerte	35		
UNTERABSCHNITT 4 Risikoprämie	37		
UNTERABSCHNITT 5 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt	39		
UNTERABSCHNITT 6 Aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbare Beträge	39		
ABSCHNITT 4 Massegebliche risikolose Zinskurve	40		
UNTERABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen	40		
UNTERABSCHNITT 2 Risikolose Basiszinskurve	41		
UNTERABSCHNITT 3 Volatilitätsanpassung	42		
UNTERABSCHNITT 4 Mismatch-Anpassung	43		
ABSCHNITT 5 Geschäftsbereiche	44		
ABSCHNITT 6 Proportionalität und Vereinfachung	45		
KAPITEL IV Eigenmittel	47		
ABSCHNITT 1 Bestimmung der Eigenmittel	47		
UNTERABSCHNITT 1 Aufsichtliche Genehmigung der ergänzenden Eigenmittel	47		

Artikel 207

1. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die sich aus einem unmittelbaren Verlust eines Betrags ergäbe, der der Summe folgender Posten entspricht:

- (a) der Basissolvenzkapitalanforderung nach Artikel 103 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG;
- (b) der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 206;
- (c) der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach Artikel 103 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ist der Wert der latenten Steuern im Einklang mit Artikel 15 zu ermitteln. Wenn es infolge des Verlusts nach Absatz 1 zu **einem Anstieg der latenten Steueransprüche** kommt, verwenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diesen Anstieg nicht für die Zwecke der Anpassung, es sei denn, sie können nachweisen, **dass künftige Gewinne im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 anfallen, wobei die Höhe des Verlusts nach Absatz 1 und seine Auswirkung auf die gegenwärtige und künftige Finanzlage des Unternehmens berücksichtigt werden.**

17.1.2015	DE	Amendement der Europäischen Union	L 12/1
II			
(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)			
VERORDNUNGEN			
DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/35 DER KOMMISSION			
vom 10. Oktober 2014			
zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)			
(Text von Bedeutung für den EWR)			
INHALTSVERZEICHNIS			
TITEL I BEWERTUNG UND RISIKOSENSITIVE EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (SÄULE I, VERBESSERTE GOVERNANCE)	20		
SÄULE II UND ERGÄNZTE TRANSPARENZ (SÄULE III)	20		
KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen	20		
ABSCHNITT 1 Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze	20		
ABSCHNITT 2 Externe Ratings	24		
KAPITEL II Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	25		
KAPITEL III Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen	29		
ABSCHNITT 1 Allgemeine Bedingungen	29		
ABSCHNITT 2 Datenqualität	31		
ABSCHNITT 3 Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	32		
UNTERABSCHNITT 1 Der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegende Annahmen	32		
UNTERABSCHNITT 2 Der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegende Informationen	34		
UNTERABSCHNITT 3 Zahlungsstromprojektionen für die Berechnung der besten Schätzwerte	35		
UNTERABSCHNITT 4 Risikomarge	37		
UNTERABSCHNITT 5 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen insgesamt	39		
UNTERABSCHNITT 6 Aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbare Beträge	39		
ABSCHNITT 4 Massegebliche risikolose Zinskurve	40		
UNTERABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen	40		
UNTERABSCHNITT 2 Risikolose Basiszinskurve	41		
UNTERABSCHNITT 3 Volatilitätsanpassung	42		
UNTERABSCHNITT 4 Matching-Anpassung	43		
ABSCHNITT 3 Geschäftsbereiche	44		
ABSCHNITT 4 Proportionalität und Vereinfachung	45		
KAPITEL IV Eigenmittel	47		
ABSCHNITT 1 Bestimmung der Eigenmittel	47		
UNTERABSCHNITT 1 Aufsichtliche Genehmigung der ergänzenden Eigenmittel	47		

Für die bilanziellen latenten Steuern ist ein Werthaltigkeitsnachweis notwendig sofern die aktiven latenten Steuern die passiven übersteigen, also ein Aktivsaldo vorliegt:

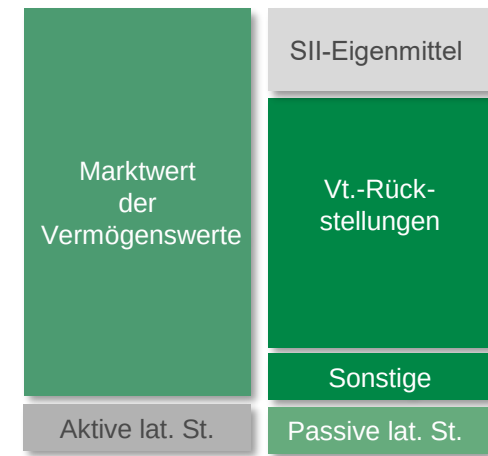
Solvenzbilanz



Sofern die Werthaltigkeit **nicht gegeben** ist, sind die aktiven latenten Steuern zu Lasten der Eigenmittel zu kürzen

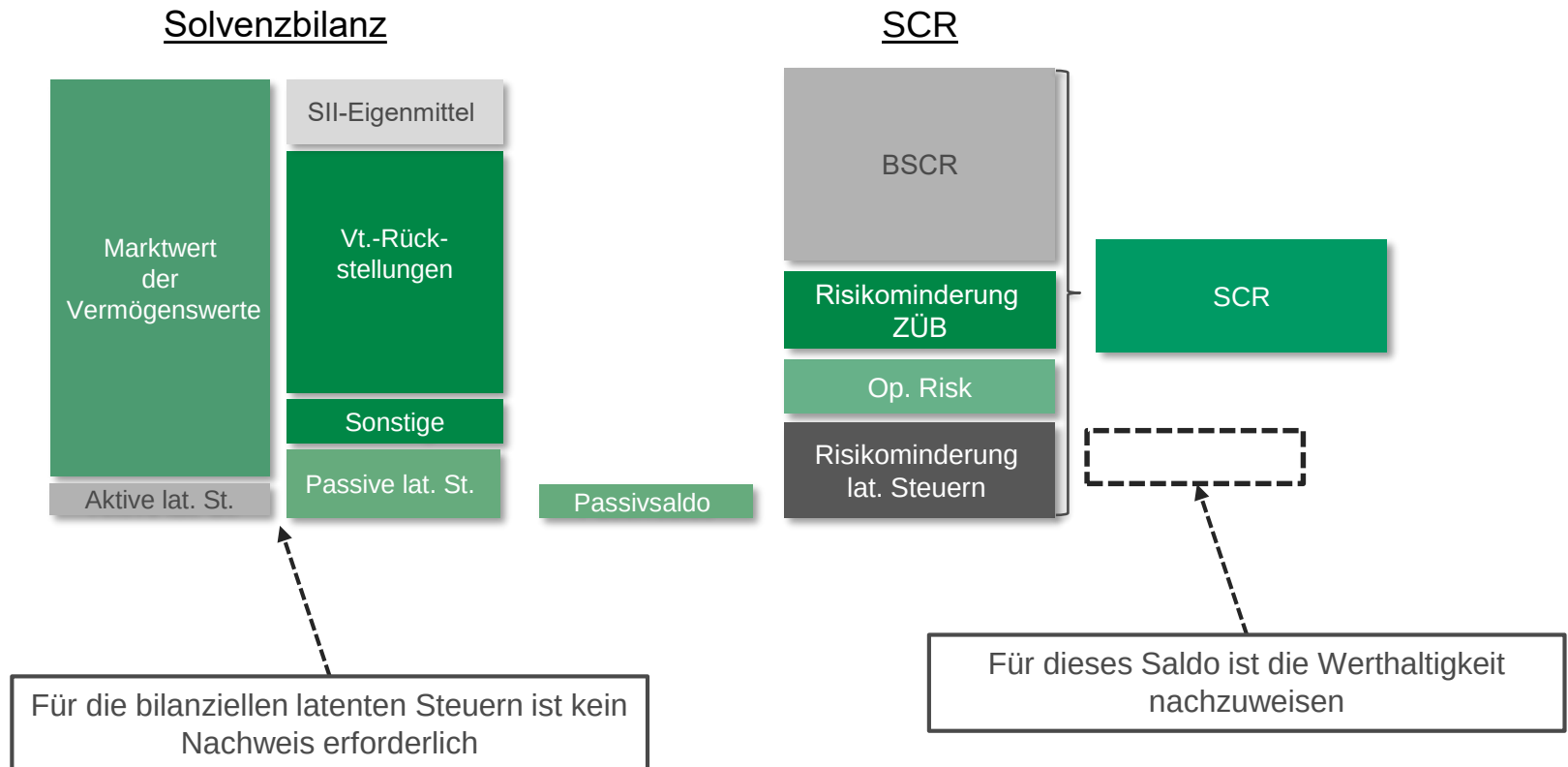


Solvenzbilanz



Für dieses Saldo ist die Werthaltigkeit nachzuweisen

Für die Risikominderung latenter Steuern ist ein Werthaltigkeitsnachweis notwendig sofern die Risikominderung einen möglichen Passivsaldo in der Bilanz übersteigt:



Leitlinie 9 – Latente Steuern – Ansatz und Bewertung

...

Bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne und der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es künftig hinreichende steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, sollte ein Unternehmen:

...

- a) eine Doppelzählung vermeiden: steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen; e) sicherstellen, dass bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne diese Prognosen sowohl glaubwürdig sind als auch mit den Annahmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden, weitgehend übereinstimmen. Insbesondere sollten die Annahmen, die den Prognosen zugrunde liegen, mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvenzbilanz zugrunde liegen.



EIOPA-B05-15/113 DE

Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt

EIOPA - Vesthofen Tower, Vesthofenplatz 1 - 60327 Frankfurt - Germany - Tel. + 49 69-951119-20;
Fax: + 49 69-951119-19; email: info@eiope.europa.eu; <http://www.eiope.eu>

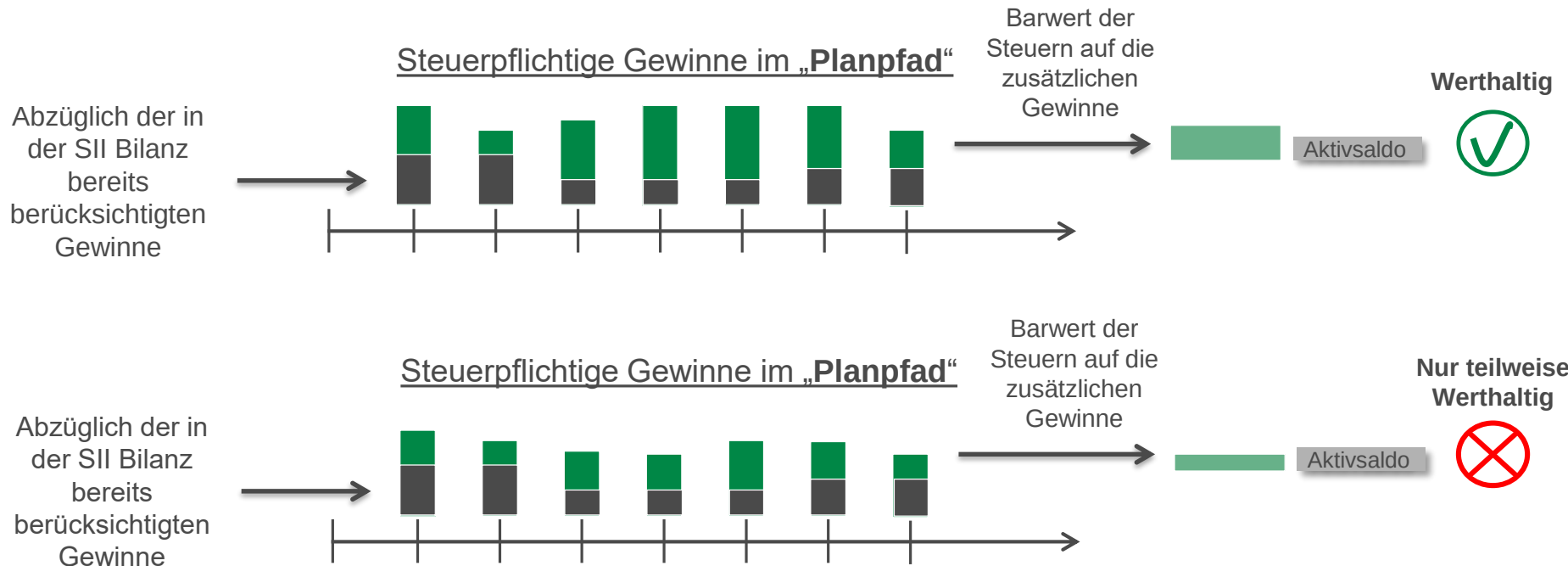
D.h. die Werthaltigkeit ist grundsätzlich dann gegeben wenn nachgewiesen werden kann, dass **zukünftig steuerpflichtige Gewinne abzüglich der bereits in der Marktwertbilanz berücksichtigten Gewinne** entstehen, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann.

Aktive lat. St.

Passive lat. St.

Aktivsaldo

Die Werthaltigkeit ist grundsätzlich dann gegeben wenn nachgewiesen werden kann, dass **zukünftig steuerpflichtige Gewinne abzüglich der bereits in der Marktwertbilanz berücksichtigten Gewinne** entstehen, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann.

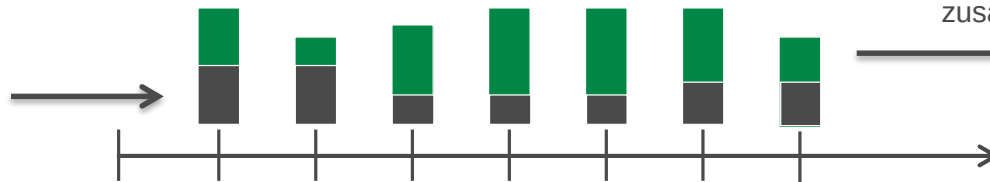


Wie können die Steuern auf diese zusätzlichen Gewinne ermittelt werden?

DEVK

Steuerpflichtige Gewinne im „Planpfad“

Abzüglich der in der SII Bilanz bereits berücksichtigten Gewinne



Barwert der Steuern auf die zusätzlichen Gewinne



Variante 1

Explizite Projektion der zusätzlichen Gewinne

Variante 2

Residuale Berechnung auf Barwertebene

HGB-Projektion der Gewinne aus folgenden Gewinnquellen, die in der SII Bilanz nicht berücksichtigt sind:

- Zukünftiges Neugeschäft
- Kapitalanlagen oder Kapitalanlagerenditen jenseits derjenigen, die bereits zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden
- Gewinne aus Zahlungsströmen, die die Solvency II-Vertragsgrenze („contract boundary“) überschreiten

1. Schritt:

Berechnung des Barwerts der Steuern auf alle Gewinne der HGB-Projektion $BW(St)$



2. Schritt: Berechnung der Werthaltigkeit als Differenz zwischen dem Barwert aus Schritt 1 und dem Passivsaldo der Solvenzbilanz (negativ falls Aktivsaldo):

$$\text{Werthaltig} = BW(St) - \text{Passivsaldo}$$

Eine solche explizite Berechnung ist insbesondere bei Lebensversicherern nur unter Einsatz **zahlreicher Vereinfachungen möglich**

Bei diesem Ansatz kann auf die Gewinne der **vollständigen HGB-Projektion** zurückgegriffen werden und der Abzug der SII Gewinne findet auf Barwertebene statt

Wie sieht der Werthaltigkeitsnachweis für die Risikominderung aus?

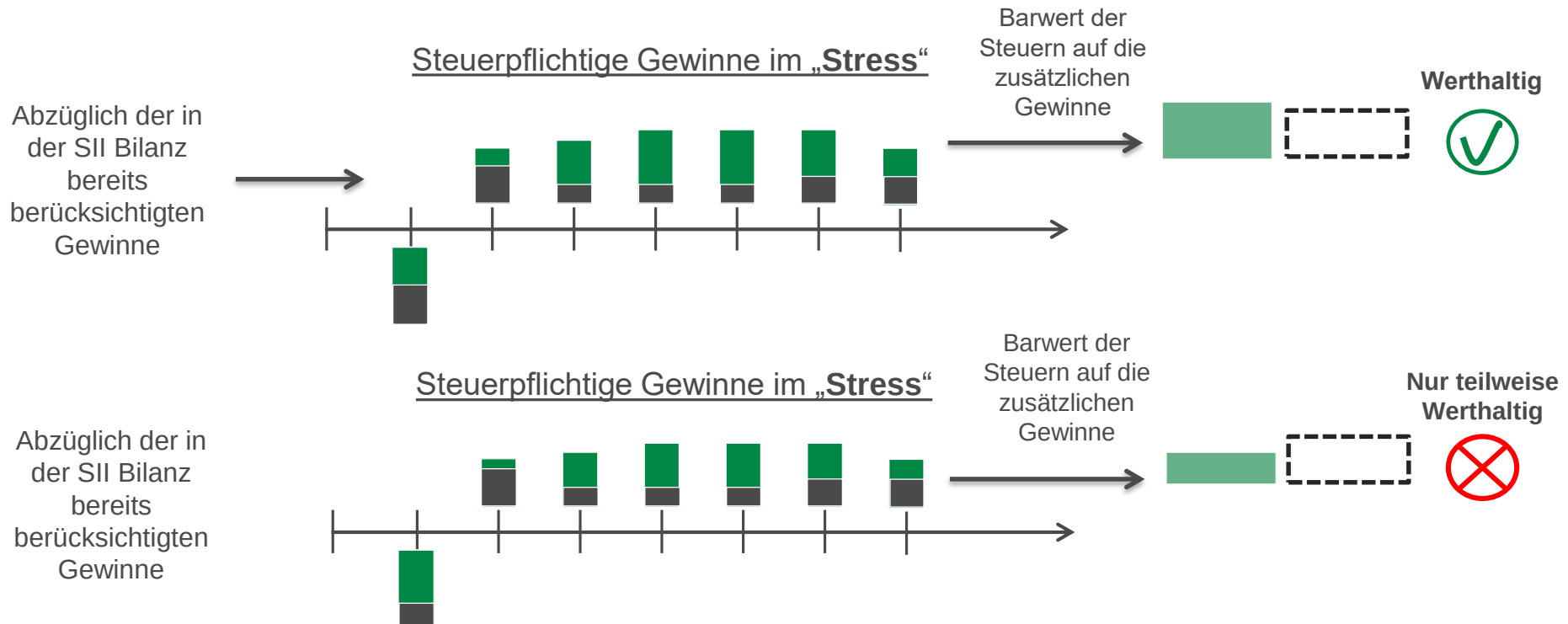
DEVK

Passivsaldo

Risikominderung
lat. Steuern



Der Werthaltigkeitsnachweis erfolgt **grundsätzlich analog zu jenem für die bilanziellen latenten Steuern**, allerdings auf Basis der fiktiven **gestressten Marktwertbilanz** und unter Berücksichtigung einer Projektion der zukünftig steuerpflichtige Gewinne unter der Annahme, dass der **Stress sich im ersten Projektionsjahr realisiert**



Eckdaten des Beispiel-Versicherers

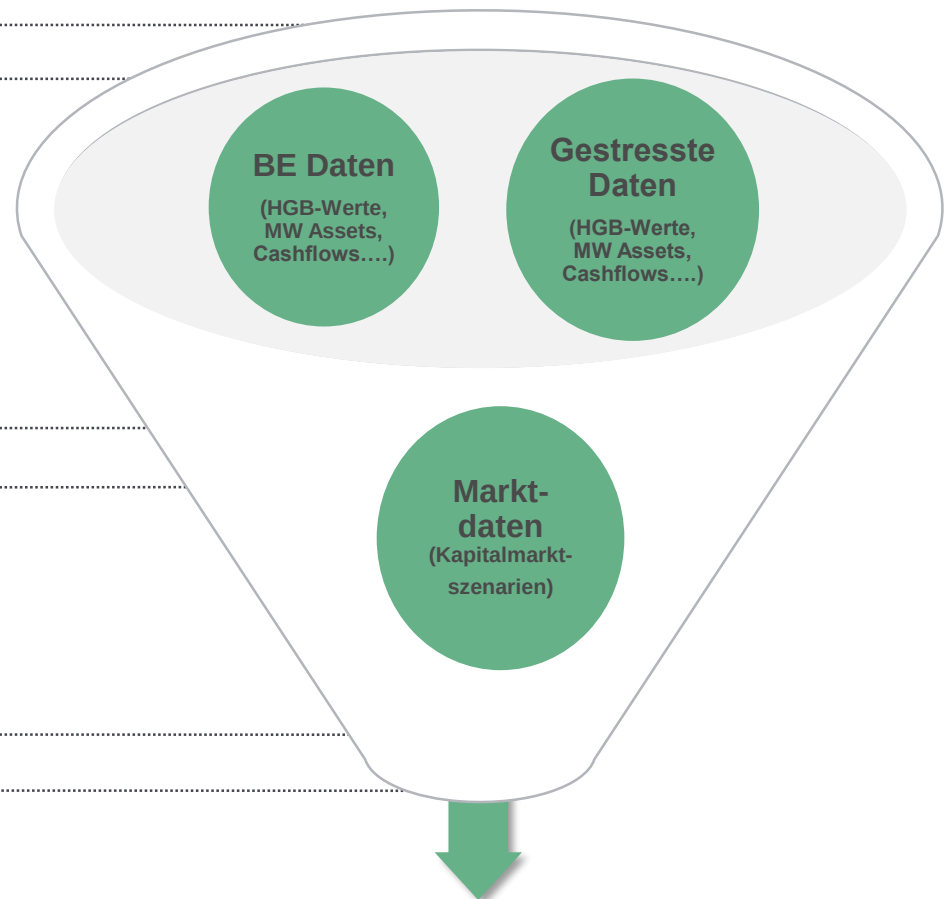
Ø-HGB-Rechnungszins	2,9 %
SÜAF	399 m€
Freie RfB	266 m€
Bilanzsumme	15.952 m€
Duration Aktiva	9 Jahre
Duration Passiva	15 Jahre

Aktiva (in % der HGB Bilanzsumme)

Festverzinsliche WP	87%
Aktien	2%
Immobilien	5%
Fonds FLV	4%
Sonstige Aktiva	2%

Bestandsmix (in % der HGB Deckungsrückstellung)

RLV	KLV	Renten	BU	FLV
10%	25%	35%	20%	10%

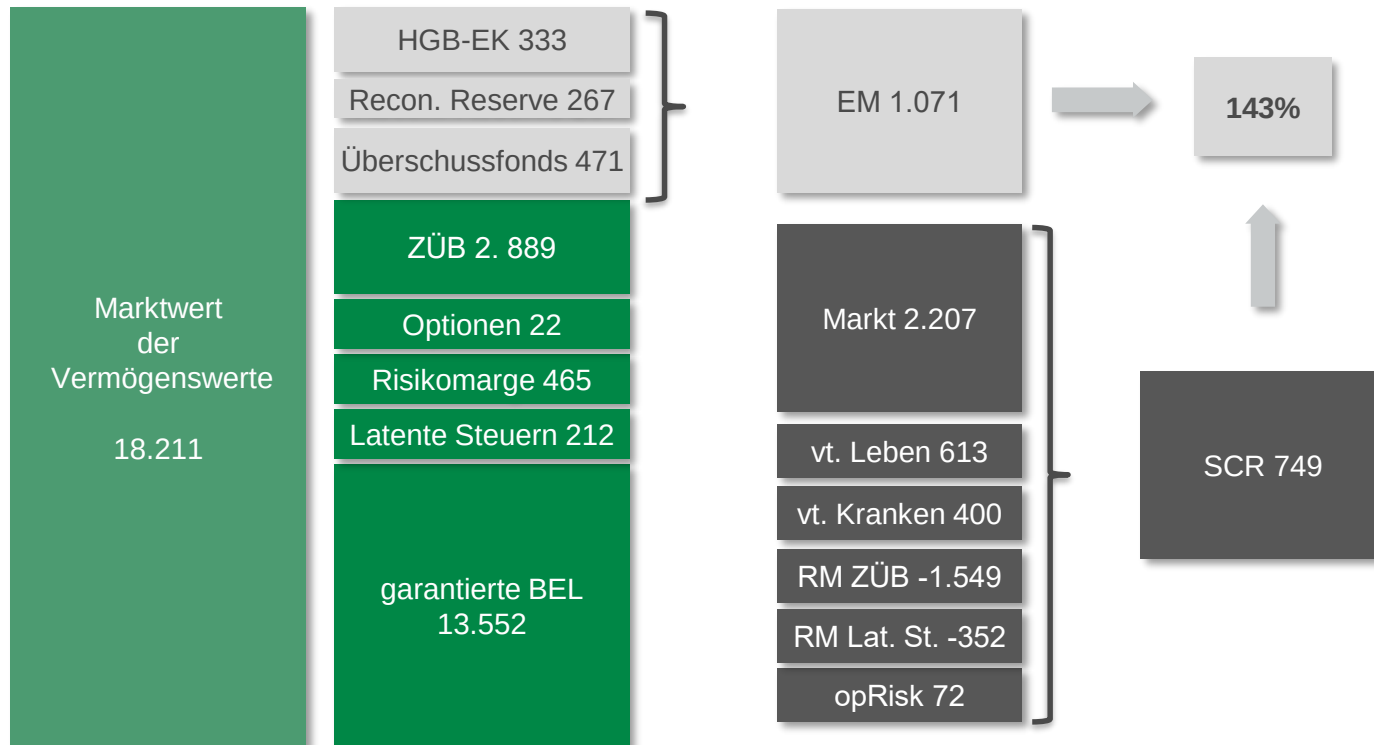


Solvency II-Bedeckung zum 30.06.2019

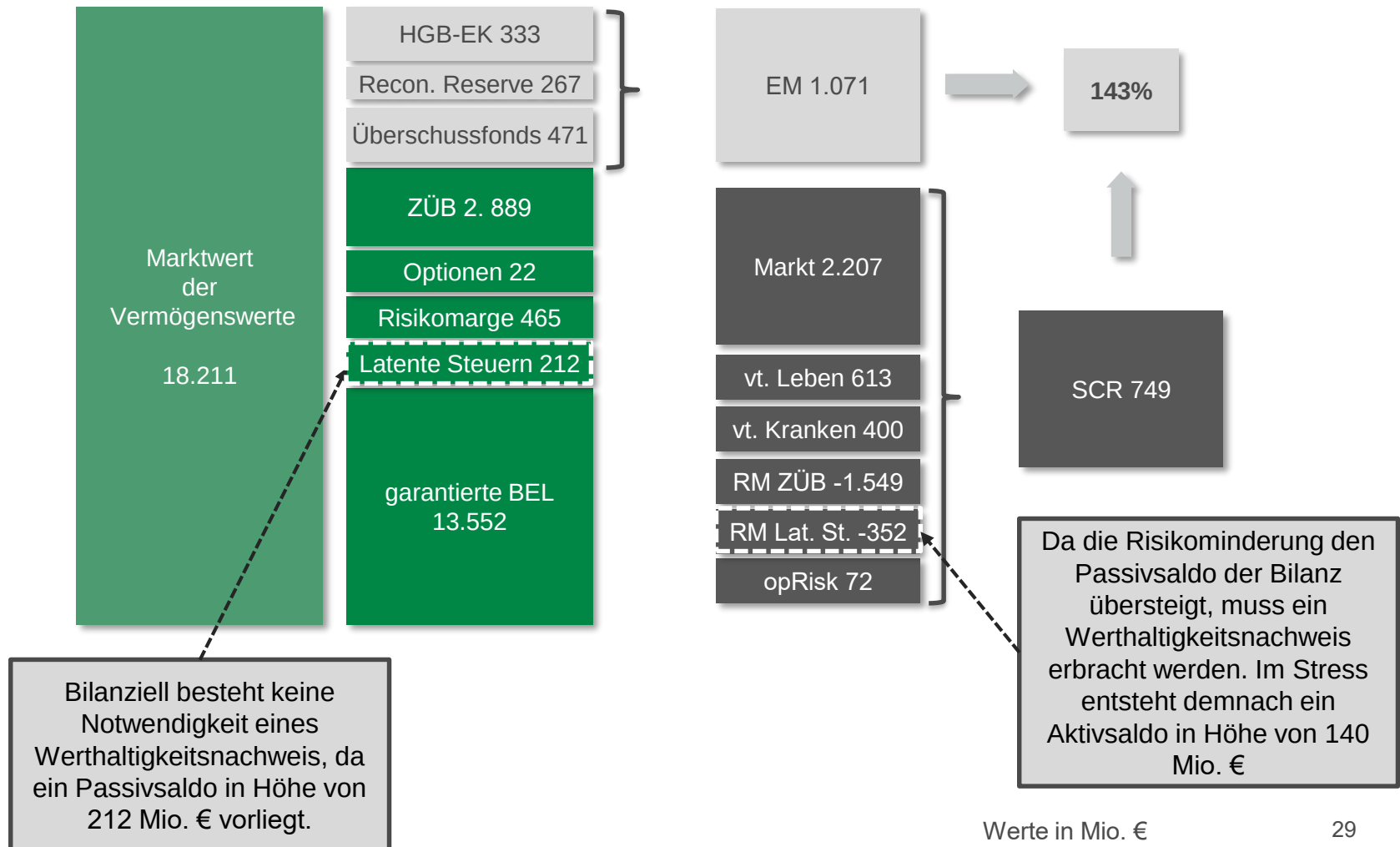
(mit 9 bps Volatility Adjustment, ohne Transitionals)

143%

Die Solvenzbilanz und die Zusammensetzung des SCR im Detail



Die Solvenzbilanz und die Zusammensetzung des SCR im Detail

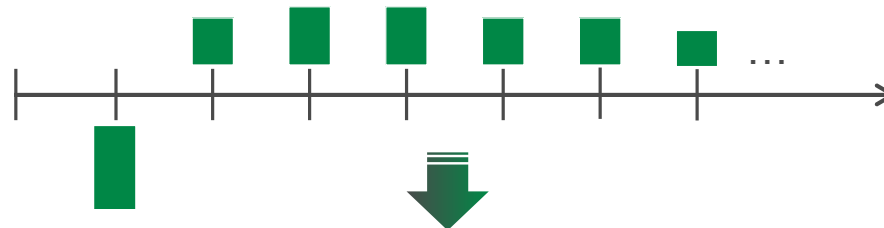


Werthaltigkeitsnachweis gemäß Variante 2

Zum Nachweis der Werthaltigkeit wurde eine HGB-Projektion unter Berücksichtigung des SCR Stress mit folgenden Annahmen durchgeführt

- Neugeschäft gemäß Plan für die nächsten 10 Jahre
- Erholung des Kapitalmarkts nach Stress ab Jahr 2 und Berücksichtigung von Überrenditen

Steuerpflichtige Gewinne im „Stress“



Die Projektion ergibt einen Barwert der steuerpflichtigen Gewinne im Stress in Höhe von 120 Mio. € wohingegen aus der Marktwertbilanz ein Verlust in folgender Höhe resultiert:

$$- \frac{\text{Aktivsaldo } 140}{\text{Steuersatz}} = - 467 \text{ Mio. €}$$

Und damit in der HGB Projektion 587 Mio. € Gewinne außerhalb der Solvenzbilanz und somit ein werthaltiger Aktivsaldo von bis zu **587 Mio. € · Steuersatz = 176 Mio. €**

Barwert der
Steuern auf die
zusätzlichen
Gewinne

176

>



RM Lat. St. -352

Latente Steuern 212

Werthaltig



Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern? ✓

Was ist Risikominderung durch latente Steuern? ✓

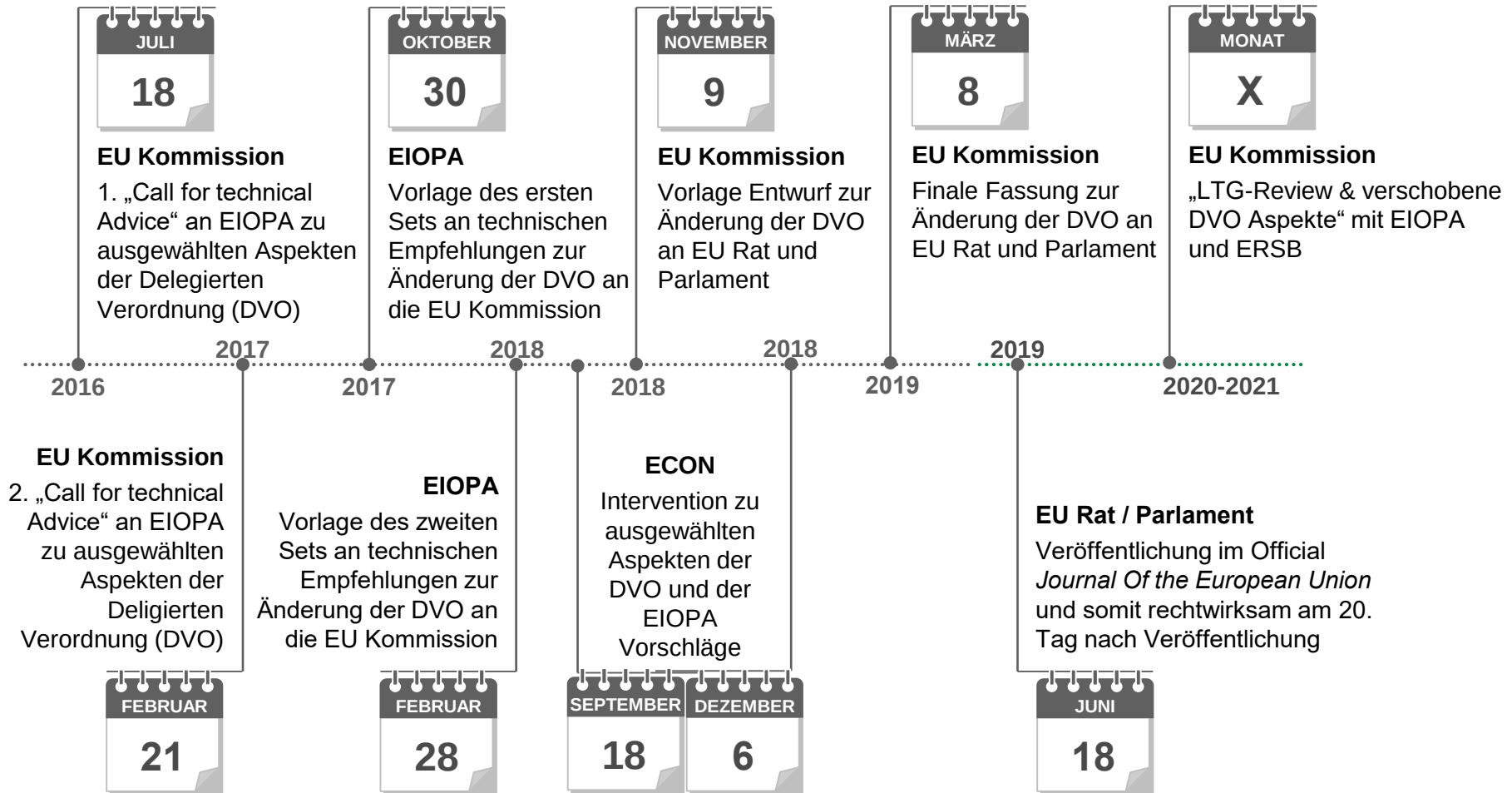


✓
Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus?

Was hat sich durch die DVO-Änderung seit dem 1.01.2020 geändert?

DEVK



Amtsblatt der Europäischen Union

L 161



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang
18. Juni 2019

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

VERORDNUNGEN

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/961 der Kommission vom 8. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/15 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeiten (Solvenzblatt II) (*)

1

(*) Text von Bedeutung für den DEVK.

DE

Die Rechtsakten, deren Titel in angereicherter Sprache geführt sind, lauten in der Übersetzung des laufenden Verfahrens im Bereich der Aggregierte, die konsolidierte nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakten, deren Titel in einer Sprache geführt sind und denen ein Übersetzungszeugnis in, sind sonstige Rechtsakten.

Ergänzung Artikel 207

Sofern die risikomindernde Wirkung die passiven latenten Steuern übersteigt, muss die Werthaltigkeit nachgewiesen werden, d.h. Nachweis über zukünftige steuerpflichtige Gewinne, gegen die der Überlauf angerechnet werden kann.

Die Änderung nennt **u.a. folgende Bedingungen** betreffend der zugrundeliegenden **Annahme bei diesem Nachweis**:

- a. es werden keine Umsätze aus neuen Geschäften angenommen, die über den **Zeithorizont der Geschäftsplanung** des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und über **maximal fünf Jahre** hinausgehen;
- b. es wird angenommen, dass die **Renditen der Investitionen** des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens nach dem in Absatz 1 genannten Verlust den impliziten Renditen der **Forwardzinssätze** entsprechen, die sich aus der **nach diesem Verlust ermittelten maßgeblichen risikofreien Zinskurve** ergeben, es sei denn, das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kann glaubhaft nachweisen, dass seine Renditen diese impliziten Renditen voraussichtlich übersteigen werden;

Die DVO-Änderung regelt bestimmte Annahme zur Ermittlung der zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne!

Vorher

Weitestgehend Freiheit bei der Festlegung der Annahmen u.a. hinsichtlich:

- Zeithorizont (insbesondere für Neugeschäft)
- Kapitalmarktannahmen (insbesondere Neuanlagerenditen)

Weitestgehend Freiheit bei der Festlegung der Annahmen u.a. hinsichtlich:

- Zeithorizont (insbesondere für Neugeschäft)
- Kapitalmarktannahmen (insbesondere Neuanlagerenditen)
- Berücksichtigung des SCR Stresses in $t=1$

Seit 01.01.2020

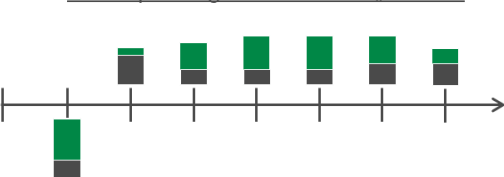
- Beschränkung des Ansatzes von **Neugeschäft auf den Planungshorizont und maximal 5 Jahre** (Darüber hinaus nur mit Abschlägen)
- **Die Projektionsdauer ist weiterhin offen**, d.h. die Abwicklung des Bestands kann auch über die 5 Jahre hinaus berücksichtigt werden
- Weiterhin Freiheit bei Kapitalmarktannahmen

- Beschränkung des Ansatzes von **Neugeschäft auf den Planungshorizont und maximal 5 Jahre** (Darüber hinaus nur mit Abschlägen)
- **Rendite der Investitionen auf Basis der gestressten SII-Zinskurve (Zins down)** d.h. insbesondere keine Überrenditen und aktuell de-facto Nullrenditen. Außer man kann Überrenditen glaubhaft nachweisen.

Steuerpflichtige Gewinne im „Planpfad“



Steuerpflichtige Gewinne im „Stress“

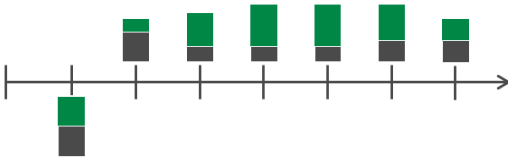


Die DVO-Änderung regelt bestimmte Annahme zur Ermittlung der zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne!

Seit 01.01.2020

Auswirkungen

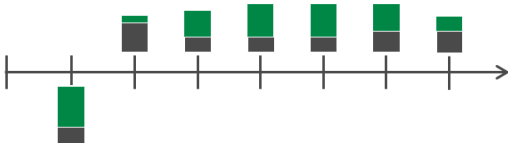
Steuerpflichtige Gewinne im „Planpfad“



- Beschränkung des Ansatzes von **Neugeschäft auf den Planungshorizont und maximal 5 Jahre** (Darüber hinaus nur mit Abschlägen)
- **Die Projektionsdauer ist weiterhin offen**, d.h. die Abwicklung des Bestands kann auch über die 5 Jahre hinaus berücksichtigt werden
- Weiterhin Freiheit bei Kapitalmarktannahmen

Da das **Neugeschäft eine wesentliche Gewinnquelle außerhalb der SII-Bilanz** darstellt kann die Beschränkung bzw. können die Abschläge zu einer deutlichen **Reduktion** der zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne führen und somit zur Reduktion der Werthaltigkeit

Steuerpflichtige Gewinne im „Stress“



- Beschränkung des Ansatzes von **Neugeschäft auf den Planungshorizont und maximal 5 Jahre** (Darüber hinaus nur mit Abschlägen)
- **Rendite der Investitionen auf Basis der gestressten SII-Zinskurve (Zins down)** d.h. insbesondere keine Überrenditen und aktuell de-facto Nullrenditen. Außer man kann Überrenditen glaubhaft nachweisen.

Da **Überrenditen eine weitere wesentliche Gewinnquelle außerhalb der SII-Bilanz** darstellen können die Renditen auf Basis der gestressten SII-Kurve zu einer **deutlichen Reduktion** der Werthaltigkeit im Stress führen.

Werthaltigkeitsnachweis gemäß Variante 2

Änderung der Annahmen: Zum Nachweis der Werthaltigkeit wurde eine HGB-Projektion unter Berücksichtigung des SCR Stress mit folgenden Annahmen durchgeführt

- **Neugeschäft** gemäß Plan für die **nächsten 5 Jahre** danach Projektion ohne Neugeschäft
- **Rendite der Investitionen auf Basis der gestressten SII-Zinskurve** (Zins down)

Dier Barwert der steuerpflichtigen Gewinne wird dadurch negativ in Höhe von **-300 Mio. € statt 120 Mio. €** wohingegen der Verlust aus der Marktwertbilanz gleich bleibt:

$$\begin{array}{l} \text{- Aktivsaldo} \\ \text{- 140} \end{array} / \text{Steuersatz} = - 467 \text{ Mio. €}$$

Damit ergeben sich in der HGB Projektion nur noch **167 Mio. € statt 587 Mio. €** Gewinne außerhalb der Solvenzbilanz und somit ein werthaltiger Aktivsaldo von bis zu 167 Mio. € · Steuersatz = 50 Mio. €

Bisher

Barwert der
Steuern auf die
zusätzlichen
Gewinne

176

>



RM Lat. St. -352

Latente Steuern 212

Werthaltig



Nur teilweise
Werthaltig



Barwert der
Steuern auf die
zusätzlichen
Gewinne

50

<



RM Lat. St. -352

Latente Steuern 212

Ab 01.01.2020

Beschränkung der Risikominderung auf Passivsaldo + 50 Mio. € = 262

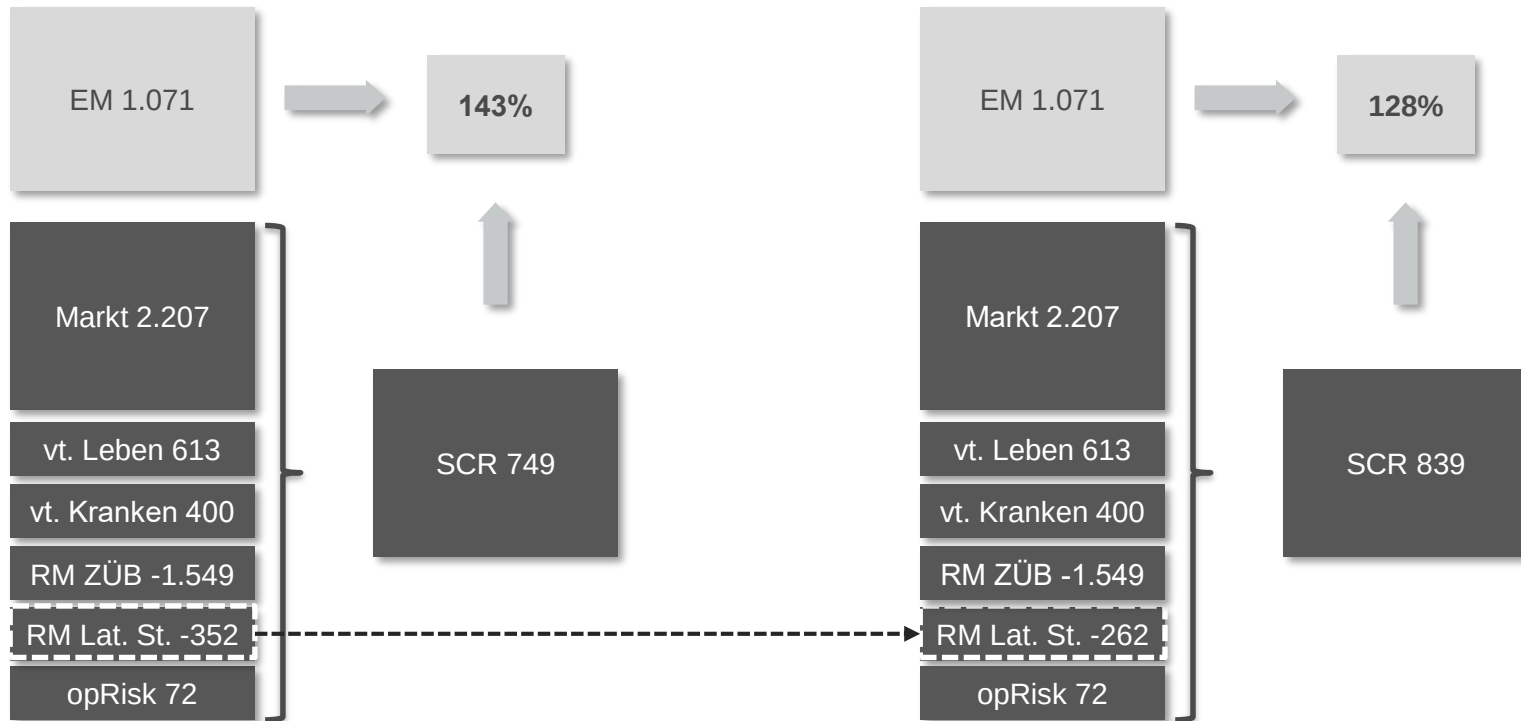
Was heißt das für die Bedeckungsquote?

DEVK

Die Bedeckungsquote geht leicht zurück!

Bisher

Seit 01.01.2020



Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern? ✓

Was ist Risikominderung durch latente Steuern? ✓



✓
Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus? ✓

Latente Steuern in Solvency II

Was sind latente Steuern? ✓

Was ist Risikominderung durch latente Steuern? ✓

Weitere Fragen?

A photograph of a desk with papers, pencils, and a large question mark graphic. The text 'Weitere Fragen?' is overlaid on the image.

✓ Was ist ein Werthaltigkeitsnachweis und wann muss ich das machen?

Was hat sich durch den Review 2018 geändert und wie wirkt sich das auf die Ergebnisse aus? ✓